

Familienversicherung

Normen

§ 10 SGB V
§ 25 SGB XI

Kurzinfo

Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung (Art. 6 GG). Die kostenlose Versicherung der Familienangehörigen stellt eine Umsetzung dieses Grundsatzes in der Sozialversicherung dar.

Information

Die Familienversicherung hat in der gesetzlichen Krankenversicherung eine lange Tradition. Bereits 1884 bestand die Möglichkeit, aufgrund einer Satzungsregelung Leistungen für Angehörige zu gewähren, ohne dass diese einen eigenen Beitrag zahlen mussten. Noch heute stellt die kostenlose Familienversicherung einen der Kernpunkte des Solidaritätsprinzips in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung dar.

Dennoch hat sich die Versicherung der Angehörigen im Laufe der Jahre weiterentwickelt. Der Gesetzgeber trägt den sich verändernden Familienstrukturen in Deutschland Rechnung. So wurde z.B. mit dem Gesundheitsreformgesetz 1989 erstmals aus dem reinen Leistungsanspruch, den Mitglieder bis dato für ihre Angehörigen hatten, eine eigene Versicherung der Familienangehörigen. Das heißt, dass die Angehörigen selbst Anspruchsinhaber/innen geworden sind. Mit der Familienversicherung für eingetragene Lebenspartner/innen fand ein weiterer Aspekt gesellschaftlicher Entwicklungen Einzug in die gesetzliche Krankenversicherung.

Angehörige, für die eine beitragsfreie Familienversicherung möglich ist, sind Ehegatten, Lebenspartner/innen und Kinder von Mitgliedern. Außerdem können Kinder familienversichert werden, für die das Mitglied zum Unterhalt entweder verpflichtet ist oder diesen faktisch trägt. Für die einzelnen Angehörigen sind unterschiedliche Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen.